

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB) der ESG Mobility GmbH (nachfolgend „ESG“)

gültig ab **04.11.2020**

1 Allgemeines

Allen Bestellungen (sowie Liefer- bzw. Leistungsabrufe unter Rahmenverträgen) der ESG für Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die dort genannten besonderen Bedingungen und nachrangig diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ESG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

2 Bestellung/Änderungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder Textform. Die Annahme der Bestellung der ESG hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch ESG in Schrift- oder Textform.
- 2.2 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, so ist die ESG an die Bestellung nicht mehr gebunden. Liefer- und Leistungsabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der AN nicht binnen einer Woche seit Datum des Liefer-/Leistungsabrufs widerspricht.
- 2.3 ESG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen der Leistungen/Liefergegenstände in Konstruktion und/ oder Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Der AN hat ESG geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der Konstruktion und / oder in der Ausführung gegenüber bislang der ESG erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch ESG.
- 2.5 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EG und des Leistungsortes geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat ESG auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung oder Leistung hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften beizulegen.

3 Materialbeistellung / Entwicklungsergebnisse

- 3.1 Von ESG beigestellte Stoffe und Gegenstände aller Art bleiben das alleinige Eigentum der ESG. Soweit die dem AN beigestellten Stoffe und Gegenstände vom AN zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt ESG im Sinne von § 950 BGB als alleiniger Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung der von ESG beigestellten Stoffe und Gegenstände mit anderen Stoffen und Gegenständen erwirbt ESG Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des AN als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der AN ESG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Miteigentum für ESG. Soweit Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung seitens ESG (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder hergestellt werden oder nach Angaben der ESG vom AN gefertigt oder von ESG voll bezahlt werden, dürfen sie nur für Zwecke der Bestellung verwendet werden; sind solche Gegenstände Eigentum der ESG, so sind sie auf Verlangen der ESG unverzüglich „frachtfrei versichert Werk ESG Fürstenfeldbruck“ an ESG zurückzusenden. Für beigestellte Stoffe und Gegenstände trägt der AN das Transport-, Verlust- und Beschädigungsrisiko.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an von ESG beigestellten Gegenständen durchzuführen sowie diese - insbesondere im Falle des Transportes von und zu Dritten – ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

4 Geheimhaltung und Informationssicherheit

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Vertrages von ESG oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG mündlich, schriftlich oder auf andere Weise offenbart werden, vertraulich zu behandeln und insbesondere Dritten gegenüber geheim zu halten. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Knowhow, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Business- und Finanzpläne, digital verkörperte Informationen (Daten), jegliche Unterlagen oder Informationen der ESG oder der mit ihm verbundenen Unternehmen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen von den vertraulichen Informationen sind solche, die vom AN ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der ESG oder der mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht dem AN vor Offenbarung bekannt waren; ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen zu offenbaren; ohne Vertragsverletzung durch den AN allgemein öffentlich zugänglich geworden sind; dem AN zurzeit der Offenlegung durch ESG oder der mit ihm verbundenen Unternehmen ohne Einschränkung in Form einer Geheimhaltungspflicht bekannt waren; nach schriftlicher Zustimmung durch ESG von den vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung freigestellt sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages. Jegliche von der ESG oder ihrer verbundenen Unternehmen erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vom AN ausschließlich zur Leistungserbringung zu verwenden und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern; dies beinhaltet insbesondere die Ergreifung von technischen Sicherheitsmaßnahmen nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik.. Mit Beendigung der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der AN erhaltene Unterlagen und anderweitige ggf. selbst erstellte schriftliche als auch elektronische Dokumente an die ESG herausgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen ist ausgeschlossen.

- 4.2 Dem AN ist es untersagt, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der ESG: 1) Gegenstände und Geschäftspapiere, Zeichnungen, Unterlagen, gleich welcher Art, aus den Geschäftsräumen der ESG mitzunehmen; 2) Unterlagen der ESG oder für die ESG erstellte Unterlagen oder Unterlagen des (End-) Kunden der ESG zu vervielfältigen und/oder für eigene Zwecke einzusetzen.
- 4.3 Der AN verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrags Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung eines Auftrages notwendig ist.
- 4.4 Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen sowie Verpflichtungen aus einem Auftragsverarbeitungsvertrag werden durch hiesige Regelung sowie Ziff. 21 nicht berührt.
- 4.5 Der AN hat die Anforderungen der ESG gemäß der „Informationssicherheitsrichtlinie für Externe“ einzuhalten. Diese kann jederzeit bei ESG angefordert werden.
- 4.6 Der AN wird von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend dieser Ziffer sowie Ziffer 21 verpflichtet.

5 Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ESG; die Unterauftragnehmer sind entsprechend der in Ziffer 4 getroffenen Regelung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6 Liefertermine/ Versand / Preisstellung

- 6.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von ESG angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend. Die An-

nahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch ESG enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- 6.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen des AN können von ESG bis zu maximal 4 Monate hinausgeschoben werden, wenn sich durch die Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art der vorgesehene Bedarf für die ESG verzögert. ESG hat dem AN die für die Änderung der Liefer- bzw. Leistungstermine maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet seine Leistung/Lieferung entsprechend den im Rahmen der oben genannten Zeitspanne geänderten Liefer- bzw. Leistungsterminen zu erbringen.
- 6.3 Der AN hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden und zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der AN haftet für alle Schäden, die ESG aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.4 Alle relevanten Begleitpapiere wie z.B. Lieferscheine, Zertifikate, Rechnungen etc. sind in einer Versandtasche außen an der Lieferung anzubringen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, Einkäufer- und Lieferscheinnummer der ESG sowie das Lieferscheindatum, Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse (Ablastestelle und Werk) angeben.
- 6.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz der ESG als Erfüllungsort.

7 Lieferverzug / Höhere Gewalt

- 7.1 Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung eines vereinbarten, verbindlichen Termins berechtigt, für jeden Arbeitstag (Montag bis Freitag), an dem sich der Dienstleister mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettovergütung für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertrags-strafen jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtnettovergütung für die in Verzug befindliche Leistung betragen. § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.
- 7.2 Sofern ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei an der Erbringung der je vertraglich vereinbarten Leistung hindert, hat sie dieses Ereignis sowie die betroffenen Leistungen innerhalb von 2 Tagen ab Eintritt des Ereignisses gegen-über der anderen per Email anzuzeigen sowie, sofern möglich, die voraussichtliche Dauer. Bei einer späteren An-zeige kann sich der Auftragnehmer nicht mehr auf ein Ereignis höherer Gewalt berufen.
- 7.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere (i) Krieg sowie kriegsähnliche Handlungen; (ii) Bürgerkrieg und ähnliche Ereignisse, Terrorakte, Sabotage; (iii) Währungs-/Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen; (iv) hoheitliche Maßnahmen; (v) Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophen; (vi) Explosion, Feuer, Zusammenbruch von Transportwesen, Telekommunikation, Informationstechnologiesystemen, Energieversorgung. Intern beim Auftragnehmer auftretende Ereignisse, insbesondere die das Personal des Auftragnehmers (z.B. Arbeitsstreiks, Krankheiten von Ansprechpartnern, Kündigungen etc.), seine Struktur, seine Informationssysteme (etwa Virusbefall) betreffende oder strategische Entscheidungen des Auftragnehmers gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.
- 7.4 Die vom Ereignis betroffene Partei unternimmt alle ihr zumutbaren Anstrengungen, dieses sowie die darauf resultierenden Konsequenzen in Hinblick auf die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen abzumildern. Ferner soll sie, soweit und sobald das Ereignis nicht mehr vorliegt, die Leistungserbringung umgehend aufnehmen.
- 7.5 Sofern seit Zugang der Mitteilung der betroffenen Partei bei der anderen das Ereignis der höheren Gewalt und die hierauf zurückzuführende Nichterbringung der vertraglichen Leistungen insgesamt mehr als 30 Kalendertage an-dauert, kann der Auftraggeber die Leistungen mit sofortiger Wirkung kündigen. Während der Dauer des Ereignisses und der darauf beruhenden Nichtleistung ist er überdies berechtigt, die je betroffene vertragliche Leistungen selbst zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen.

8 Abnahme

- 8.1 Nach vertragsgemäßer Erledigung eines Auftrages oder von Auftragsabschnitten erfolgt eine Abnahme durch ESG. Die Abnahme erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Endkunden und durch einen Bevollmächtigten der ESG in Verbindung mit einem solchen des AN. Die voraussichtliche Beendigung des Vertrags oder Auftragsabschnittes ist der ESG rechtzeitig anzukündigen.
- 8.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. In dem Protokoll sind etwaig festgestellte Mängel aufzuführen. Die Rechte seitens ESG wegen etwaiger anderer Mängel bleiben auch ohne ausdrücklichen Hinweis vorbehalten.
- 8.3 Eine vorausgegangene Güteprüfung (z. B. gemäß § 12 VOL/B) oder Teilabnahme für Teilleistungen - sofern vereinbart - ersetzt die Gesamtabnahme nicht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme der Leistung.
- 8.4 Entsprechen die Leistungen nicht dem Vertragsgegenstand oder sind die Leistungen grob mangelhaft, kann ESG die Abnahme verweigern. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung von ESG zur unentgeltlichen Nachbesserung verpflichtet.

9 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

- 9.1 Die Rechnung erfolgt in einfacher Ausfertigung und hat für jede Lieferung und Leistung die Bestellnummer und die Positionsnummer der ESG sowie Versandtag, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der Europäischen Union anzugeben. Sie ist gesondert auf dem Postweg oder elektronisch zu übersenden.
- 9.2 Vorbehaltlich abweichender Regelung in der Bestellung erfolgt die Zahlung bargeldlos auf ein von ihm benanntes Bankkonto in dem Land, in welchem er seinen Geschäftssitz hat.. Die Zahlungsfrist ist durch Absendung eines Schecks gewahrt. Die umsatzsteuerliche Behandlung sowie jegliche sonstigen steuerlichen Verpflichtungen richten sich nach den jeweils geltenden Steuergesetzen.
- 9.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, tritt die Fälligkeit der Zahlung 60 Tage nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang ein. ESG ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang 3% Skonto und bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Skontoabzug ist auch zulässig soweit ESG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen durch ESG bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und / oder Leistungen als vertragsgemäß. Rechnungen, die vorzeitig gelieferte Teilmengen und / oder Teilleistungen enthalten, werden erst zur Fälligkeit der terminlich letzten Position und vollständiger mangelfreier Erfüllung aller Lieferungen und / oder Leistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen fällig. Eventuell vereinbarte Skonti werden auch bei Teilleistungen vom gesamten Rechnungswert abgezogen.
- 9.4 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ESG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Abtretungen an Unternehmen, an denen die ESG mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 9.5 Tritt der AN seine Forderungen gegen ESG entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. ESG kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

10 Qualitätsmanagement

Der AN hat für eine geeignete Qualitätssicherung und -überwachung zu sorgen und auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Eine eigene Güteprüfung und Wareneingangskontrolle der ESG entlastet den AN nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

11 Sach- und Rechtsmängel

- 11.1 Der AN stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängel bleiben. Im Falle der Weiterveräußerung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre nach Übergang der Gefahr auf den Endkunden; sie endet spätestens aber 36 Monate nach Übergang der Gefahr vom AN auf ESG. Soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen wie z.B. bei Bauwerken oder Sachen für Bauwerke vorschreibt, gelten diese Fristen. Der Fristablauf wird durch Zeiten gehemmt, in denen die

Leistung wegen Mängeln nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftragnehmer angezeigt wird und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

- 11.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften entsprechen und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Standard in die für die Leistungen des AN am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen- und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat.
- 11.3 ESG wird Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf Sachmängel prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Sachmangels an den AN erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt ihrer Absendung entscheidend.
- 11.4 ESG stehen im Falle von Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche und Rechte in vollem Umfang zu. Der AN trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung insbesondere Untersuchungskosten, Kosten, die bis zur Entdeckung des Mangels bei ESG entstanden sind, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird.
- 11.5 Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht ESG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Unabhängig davon steht ESG in dringenden Fällen nach Benachrichtigung des AN das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem AN hierdurch ersparten Aufwendungen zu.

12 Nutzungsrechte

- 12.1 Die Rechte an sämtlichen von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen, insbesondere Ergebnisse, Erkenntnisse, Muster, Modelle, Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme nebst Quellprogramm und Quellcode sowie Dokumentationen, Berichte, Unterlagen, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge etc. (nachstehend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“ genannt) stehen ausschließlich ESG zu.
- 12.2 An allen entstandenen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen erhält ESG ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten mit und ohne Urheberbezeichnung und ohne, dass eine besondere Einwilligung des Urhebers notwendig ist. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Computerprogramme. Der Auftragnehmer hat ESG diese Computerprogramme im Objektcode und Quellprogramm / Quellcode auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form einschließlich Dokumentation zu überlassen. ESG hat insbesondere das Recht zur Verwertung, Bearbeitung, Umarbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung einschließlich der Handlungen nach § 69 c UrhG und Zweitverwertung in internen und externen Print- und audiovisuellen und elektronischen Medien sowie Datenbanksystemen, auf elektronischen Datenträgern und zur Übersetzung und Verbreitung auch außerhalb des deutschen Sprachraums. ESG ist berechtigt, die Unterlagen beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten und umzugestalten, auch unter Heranziehung aller bekannten technischen Hilfsmittel.
- 12.3 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist ESG berechtigt, hierfür auf eigene Kosten Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiter zu verfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Auftragnehmer wird ESG unverzüglich über schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse in Kenntnis setzen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung des Auftrages machen, auf Verlangen von ESG durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unverzüglich auf ESG zu übertragen. ESG hat dieses Verlangen so rechtzeitig zu erklären, dass die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebenden Fristen von dem Auftragnehmer eingehalten werden können. Soweit ESG ein Arbeitsergebnis nicht zur Erteilung eines Schutzrechtes anmelden will, ist der Auftragnehmer zur Anmel-

dung im eigenen Namen und auf eigene Kosten berechtigt, wobei ESG jedoch ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten an dem schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnis behält.

- 12.4 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet (nachfolgend „Außervertragliche Ergebnisse“) und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch ESG notwendig, ist dies ESG unverzüglich offen zu legen. Der Auftragnehmer räumt ESG an diesen außervertraglichen Ergebnissen, soweit deren Nutzung für die Nutzung der Arbeitsergebnisse zweckmäßig und erforderlich ist, ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- 12.5 Die vorstehenden Rechtsübertragungen sind mit der in dieser Bestellung geregelten Vergütung des Auftragnehmers abgegolten.

13 Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und ESG auf Verlangen nachzuweisen. Der AN tritt auf Verlangen seine Ansprüche gegen seinen Versicherer an ESG ab.

14 Schutzrechte Dritter

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und / oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter oder entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei ESG anfallen, Urheberrechte Dritter (nachfolgend zusammenfassend „Schutzrechte“ genannt) oder sonstigen Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder aus der Verletzung sonstiger Rechte Dritter ergeben. Er stellt ESG insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 14.2 Stellt sich im Verlauf der Leistungserbringung heraus, dass für die erfolgreiche Durchführung der Leistungen die Benutzung fremder Schutzrechte erforderlich ist, so teilt der Auftragnehmer dies ESG unverzüglich mit. ESG entscheidet, ob um eine Lizenz nachgesucht wird oder die Arbeiten in einer Form weitergeführt werden, die eine Verletzung dieser Schutzrechte ausschließt.
- 14.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre nach Beendigung des Vertrags.

15 Rücktrittsrecht/Kündigung

Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse eines Vertragspartners in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet ist, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

16 Teilebevorratung/Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferungen und Leistungen, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicherzustellen. Auch wenn eine solche Bevorratungspflicht für die ESG erbrachten Leistungen nicht mehr besteht, hat der AN ESG von einer beabsichtigten Einstellung seiner Teilebevorratung/Lieferbereitschaft so rechtzeitig zu unterrichten, dass zur eigenen Teilebevorratung der ESG noch Teile an ESG geliefert werden können.

17 Produkthaftung

Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles Erforderliche zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird ESG aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des AN von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des AN, so kann ESG anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten durch den AN verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des AN umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies erforderlich ist.

18 Umweltmanagement, Gefahrstoffe

- 18.1 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheits- und Umweltbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und des Elektro- und Elektronikgerätegesetz einzuhalten.
- 18.2 Der AN verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen gemäß der EU Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 be-

züglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. REACH Verordnung“) zu beachten. Er wird insbesondere seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus ESG auch - ohne explizite Anfrage seitens ESG - unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die ESG im Rahmen dieses Vertrages aufgrund der REACH Verordnung benötigt und die für die vertragsgemäße Verwendung der vom AN zu liefernden Erzeugnisse von Bedeutung sind. Ein AN mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen. Bei den diesbezüglichen Pflichten des AN handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. "Kardinalpflichten"), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der AN seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der AN ESG von allen Schadensersatzansprüchen frei, die ihr aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den AN entstehen.

18.3 Jeder Lieferung ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH Verordnung“) und der EG Richtlinie 67/548/EWG („Stoffrichtlinie“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

18.4 Der AN steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

19 Export

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Export- und Zollvorschriften einzuhalten und rechtzeitig - sofern erforderlich - die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Der AN verpflichtet sich, ESG spätestens bei Lieferung über alle anwendbaren Export- und Reexportbeschränkungen und -bestimmungen zu informieren und ESG die einschlägigen Ausfuhrkontrollnummern gemäß den Exportlisten der USA, der EU oder anderer Länder mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, ESG umgehend nach Abschluss dieses Vertrages oder der Bestätigung einer Bestellung hierunter, soweit vorhanden, über alle von ESG benötigten Dokumente zu informieren, wie beispielsweise eine Endverbleibserklärung.

19.2 Der AN verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass europäische, US-amerikanische und sonstige geltende Anti-Terror-Vorschriften sowie offizielle schwarze Listen eines Landes beachtet werden. Darüber hinaus garantiert der AN, dass sich unter seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und anderen Geschäftspartnern keine Gesellschaften, Unternehmen oder Personen befinden, die auf einer der schwarzen Listen der USA, der EU, Deutschlands oder einer Regierung anderer zuständiger Länder stehen.

19.3 Der AN verpflichtet sich, ESG spätestens bei Lieferung alle Zollangaben zur Verfügung zu stellen, die nach anwendbaren Zoll- oder handelsrechtlichen Bestimmungen der USA, der EU oder anderer Länder erforderlich sind, wie beispielsweise eindeutige Produktbeschreibungen, Angabe des Herkunftslands (zweistelliger ISO-Code) und Zollwert. Diese Angaben sind auf jeder Rechnung anzugeben. Auf Verlangen von ESG und soweit einschlägig wird der AN außerdem eine Erklärung und eine Präferenzbescheinigung zur Verfügung stellen.

19.4 ESG behält sich das Recht vor, die Handhabe von Ausfuhrkontrolle und Zoll durch den AN sowie in diesem Zusammenhang ergriffene Maßnahmen unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens zehn Arbeitstagen auf Kosten des AN zu prüfen, sofern ESG Verdachtsmomente für Mängel vorliegen. Sollte ESG während dieser Prüfung in bestimmten Bereichen der Ausfuhrkontrolle und/oder des Zolls auf Seiten des Vertragspartners Mängel feststellen, wird der AN auf eigene Kosten zusätzliche, von ESG begründetermaßen verlangte Maßnahmen ergreifen. Alternativ dazu ist ESG nach alleinigem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

20 Offset

Der AN wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um ESG im Rahmen ihrer internationalen „Offset-Verpflichtung“ zu unterstützen, indem der AN ESG auf Anfrage Informationen über entsprechende Drittgeschäfte zur Verfügung stellt.

21 Datenschutz

21.1 Der Dienstleister stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Person zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der

Datenschutz-Grundverordnung ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

21.2 Soweit der Dienstleister im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers, die ihm der Auftraggeber auf Verlangen zu Verfügung stellt, abzuschließen. Sofern und soweit erforderlich, wird er zudem mit von ihm eingesetzten Subunternehmern entsprechende Vereinbarungen schließen und auf Verlangen des Auftraggebers den Abschluss durch Vorlage derselben nachweisen.

22 Geltung der VO PR 30/53

Soweit diese Bestellung der Erfüllung eines öffentlichen Vertrages dient, gilt die VO PR 30/53. Der Auftragnehmer unterliegt einer Preisprüfung, falls der öffentliche Vertrag dies verlangt.

23 Abwerbungschutz / Wettbewerbsverbot

23.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, keinen derzeitigen Mitarbeiter oder eine sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, sofern diese mit Leistungen aus dem Vertrag betraut ist. Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsbeginn. Sie endet ein Jahr nach Vertragsbeendigung.

23.2 Der AN verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages und für 3 Monate nach dessen Beendigung nicht im Projektumfeld des Auftraggebers der ESG, tätig zu werden; dazu zählen auch Akquisetätigkeiten. Dieses Wettbewerbsverbot umfasst sämtliche Formen der Tätigkeit, selbständig oder unselbständig, mittelbar oder unmittelbar, auch für fremde Rechnung, in Form einer Beteiligung, Unterbeteiligung, stillen Beteiligung, eines Beratungsverhältnisses, einer Gefälligkeit, und gilt auch für die Gründung eines solchen Wettbewerbsunternehmens oder für den Erwerb von Anteilen davon.

23.3 Für jeden Fall eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Ziff. 23 wird die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe von bis zu maximal 15 % des Gesamtbruttoauftragswertes des Dienstleisters unter diesem Vertrag fällig, deren genaue Höhe durch den Auftraggeber in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Dienstleister den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

24 Ehemalige oder bestehende Bundeswehrzugehörigkeit, Verkehr mit Dienststellen der Bundeswehr, Einhaltung der ZVB/BMVG

24.1 ESG ist als Vertragspartner des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr verpflichtet, die Einhaltung der ZVB/BMVG in ihrem Unternehmen und bei ihren Vertragspartnern sicherzustellen. Die ZVB/BMVG finden sich im Internet unter der Internetadresse:

<http://www.bwb.org> (siehe dort unter: „Vergabe“ □ „Formulare“ □ „Vertragsbedingungen“)

24.2 Ist der AN als Einzelperson Bundeswehrangehöriger, Ruhestandsbeamter der Bundeswehr oder ehemaliger Berufssoldat, der nicht länger als fünf Jahre im Ruhestand ist, zeigt er dies der ESG unverzüglich an und legt der ESG unaufgefordert eine Tätigkeitsanzeige nach § 20 a Soldaten sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung vor (Ziff. 11.5.1 ZVB/BMVG).

24.3 Ist der AN selbst Vertragspartner oder Unterauftragnehmer des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. der Bundeswehr, so stellt er sicher, dass er für seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, die Bundeswehrangehörige, Ruhestandsbeamte der Bundeswehr oder ehemalige Berufssoldaten sind, die Vorgaben der Ziff. 11.5.1 und 8.2.1 ZVB/BMVG einhält. Ist Endkunde der vorliegenden Bestellung das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die Bundeswehr, so finden die Regelungen der Ziff. 11.4 bis 11.6 ZVB/BMVG Anwendung.

24.4 Der AN und seine Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung nicht im Verkehr mit den Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr für die ESG vermitteln (Ziff. 8.2.1 ZVB/BMVG).

24.5 Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bundesministerium der Verteidigung dem AN eine etwaig erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt und dass eine etwaige Unbedenklichkeitsbescheinigung unter Auflage die ver-

tragliche Leistung für die ESG nicht verbietet. Bei Erforderlichkeit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung darf der AN nicht vor deren Erteilung mit der vertraglichen Leistung beginnen.

- 24.6 Für den Fall des Verstoßes gegen die obenstehenden Verpflichtungen stellt der AN ESG von allen Ansprüchen frei.

25 Compliance

Der AN willigt ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Bedingungen des „Compliance Code of Conduct for Business Partners“ der ESG einzuhalten, die unter folgender Internetadresse (URL) zu finden sind: <https://www.esg.de/unternehmen/compliance/>. Soweit sich der AN zu einem alternativen Verhaltenskodex verpflichtet hat, wird stattdessen eine schriftliche Bestätigung auf den alternativen Verhaltenskodex Vertragsbestandteil. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die in dem jeweiligen Verhaltenskodex genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des AN angesehen.

26 Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

- 26.1 Der Auftragnehmer ist selbständiger Unternehmer und trägt als solcher das Unternehmerrisiko. Steuern führt er selber ab. Er trifft für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter eigenverantwortlich Vorsorge für den Alters- und Krankheitsfall. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass auch durch wiederholt abgeschlossene Verträge ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals – sei es eigenes Personal des Auftragnehmers oder solches von seitens des Auftragnehmers eingesetzten Subunternehmern – in die Organisation der ESG. Dies gilt auch, soweit Leistungen in Räumlichkeiten der ESG erbracht werden.

- 26.2 Wenn der Auftragnehmer eine natürliche Person ist oder ein selbstständiger Zusammenschluss natürlicher Personen ist, wird der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber ESG tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein. Er verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen während der Dauer dieses Vertrages ESG unverzüglich mitzuteilen. Er ist ferner selber für die Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich. Der Auftragnehmer ist selber verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

- 26.3 Der Auftragnehmer wird ESG unaufgefordert und unverzüglich alle Gründe mitteilen, die eine Scheinselbstständigkeit nahe legen, namentlich (a) die Aufgabe der letzten wesentlichen Tätigkeit für andere Auftraggeber, (b) die Beendigung des letzten Beschäftigungsverhältnisses, in dem der Auftragnehmer als Arbeitgeber auftritt.

- 26.4 Der Auftragnehmer weist ESG auf Verlangen und in Zweifelsfällen durch Übermittlung einer Statusbescheinigung der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ nach, dass kein Fall von Scheinselbstständigkeit vorliegt.

- 26.5 Der Auftragnehmer wird ESG jeden Schaden ersetzen, der ihr durch eine verspätete Meldung von Umständen, die die Sozialversicherungspflicht begründen, entsteht. Hierzu können auch Teile der nachzuzahlenden Versicherungsbeiträge selbst gehören, da der Vertrag – insbesondere die Höhe der Vergütung – in Kenntnis der die Sozialversicherungspflicht begründenden Umstände von ESG in dem Fall so nicht abgeschlossen worden wäre.

27 Revisionsklausel

- 27.1 Der Auftragnehmer räumt der Revision der ESG das jederzeitig auszuführende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Geschäftsvorfälle zwischen ESG und Auftragnehmer bei dem Auftragnehmer einzusehen und zu überprüfen.

- 27.2 Im Rahmen der fortwährenden Überwachung durch ESG und die Luftfahrtbehörden ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Falle einer Überprüfung der ESG oder der Luftfahrtbehörden Zugang zu technischen Informationen/Konstruktionsdaten und zum Betriebsgelände zu gewähren, die für die Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind.

28 Open Source

- 28.1 Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

- 28.2 Verwendet der Auftragnehmer Open Source Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die ESG, hat der Auftragnehmer auf Wunsch der ESG alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen.

- 28.3 Der Auftragnehmer stellt ESG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundene Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die ESG frei.

29 Allgemeine Bestimmungen

- 29.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss der deutschen Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen (CISG). Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist München (Landgericht München I). ESG ist auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

- 29.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des übrigen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten sämtliche übrigen Bestimmungen fort. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im übrigen Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Sofern die Parteien keine Einigung erzielen können, kann jede Partei die Ersetzung der nichtigen Bestimmung bzw. die Ausfüllung der Lücke durch das zuständige Gericht herbeiführen.